Recht und Koordination

2. Auflage

Update

Stand: Februar 2021

Korrigenda

- **S. 93** Letztes Beispiel:
 - Falsch: Art. 73ter und 73quater IVV; richtig: Art. 74ter und 74quater IVV
- **S. 97** Ziff. 2, 2. Absatz am Schluss: Art. 73 Abs. **1** BVG
- **S. 153** Ziff. 2.1 Unfallversicherung: Art. 102a UVV.
- **S. 176** Erster Satz nach dem Titel «Kündigung zur Unzeit» sollte heissen: «Nach Ablauf der **Pro**bezeit darf der Arbeitgeber ...»
- **S. 180** Im ersten Beispiel sollte es heissen: «Nach der Zürcher Skala dauert die Lohnfortzahlungspflicht im 2. Dienstjahr **8** Wochen ...»

Änderungen des Rechts

- 1. Neue Sozialversicherungsabkommen:
- **S. 123** Fussnote 38:

Neu sind Sozialversicherungsabkommen mit Brasilien und mit dem Kosovo in Kraft getreten, siehe:

https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html

- 2. Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten: Neue Art. 43a und Art. 43b ATSG
- **S. 90 f.** Angestossen durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, welches festgehalten hatte, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für Observationen nicht ausreichend sind, verabschiedete die Bundesversammlung mit den neuen Gesetzesartikeln Art. 43a und Art. 43b ATSG entsprechende gesetzliche Grundlagen, die vom Volk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2018 angenommen und vom Bundesrat per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt worden sind.

Die Observation einer versicherten Person ist nunmehr zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für (versuchten) unrechtmässigen Leistungsbezug bestehen und die Abklärungen auf andere Weise als durch Observation unverhältnismässig erschwert würden (Art. 43a Abs. 1 ATSG).

Der *Einsatz von technischen Instrumenten* zur Standortbestimmung bedarf der Genehmigung (Art. 43a Abs. 3 ATSG) durch das zuständige Versicherungsgericht (Art. 43b Abs. 4 ATSG), wobei diesem zu erläutern ist, warum bisherige Abklärungen ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 43b Abs. 1 lit. d ATSG).

Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder aber dieser (nicht allgemein zugängliche) Ort von einem allgemein zugänglichen Ort einsehbar ist (Art. 43a Abs. 4 ATSG).

Eine Observation darf an höchsten 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Bei hinreichenden Gründen darf dieser Zeitraum um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden (Art. 43a Abs. 5 ATSG).

Andere Versicherungsträger dürfen das Observationsmaterial verwenden, wenn bei der Observation die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren (Art. 43a Abs. 6 ATSG).

Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG, müssen diverse Anforderungen erfüllen und bedürfen einer Bewilligung durch das BSV (Art. 43a Abs. 6 ATSG und Art. 7a und Art. 7b ATSV). Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versi-

Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über Grund, Art und Dauer der Observation (Art. 43a Abs. 7 ATSG). Konnten die Anhaltspunkte nach Art. 43a Abs. 1 ATSG durch die Observation nicht bestätigt werden, erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und vernichtet nach Rechtskraft dieser Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt (Art. 43a Abs. 8 ATSG).

3. Revision des ATSG

Per 1. Januar 2021 sind zahlreiche Änderungen des ATSG in Kraft getreten. Nachfolgend werden die wichtigsten aufgeführt sowie diejenigen, die eine Anpassung des Textes von «Recht und Koordination» erforderlich machen:

- **S. 81** Art. **21** Abs. **5** ATSG: Leistungen werden ganz oder teilweise eingestellt, wenn sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet oder wenn sie sich dem Straf- oder Massnahmenvollzug entzieht.
- S. 83 Rückerstattung, siehe S. 157.
- **S. 86** Art. 28 Abs. 2 und 3 ATSG: Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich neu auch auf die Durchsetzung des Regressanspruchs.

S. 103 Vorsorgliche Einstellung von Leistungen

Art. 52a ATSG: «Der Versicherungsträger kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht nach Artikel 31 Absatz 1 verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht fristgerecht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass sie die Leistungen unrechtmässig erwirkt.»

Mit dieser neu eingeführten Bestimmung wird im ATSG normiert, was bereits in vielfältiger, aber bisher eben in uneinheitlicher Weise durch die Versicherungen praktiziert wurde.

S. 108 ff. Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels:

Art. 49 Abs. 5 ATSG: «Der Versicherungsträger kann in seiner Verfügung einer Einsprache die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung eine Geldleistung zum Gegenstand hat. Ausgenommen sind Verfügungen über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen.»

Art. 52 Abs. 4 ATSG: «Der Versicherungsträger kann in seinem Einspracheentscheid einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn der Einspracheentscheid eine Geldleistung zum Gegenstand hat. Ausgenommen sind Einspracheentscheide über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen.»

Mit diesen neuen Bestimmungen wird ebenfalls im Wesentlichen die langjährige Praxis nachgeführt.

S. 113 Aufhebung des Grundsatzes der Kostenlosigkeit kantonaler Gerichtsverfahren

Art. 61 Bst. a ATSG: «Das Verfahren muss einfach, rasch und in der Regel öffentlich sein.»

Art. 61 Bst. f^{bis} ATSG: «Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen.»

Mit diesen Bestimmungen wird der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens aufgegeben, falls es nicht um Versicherungsleistungen (sondern beispielsweise um Beiträge) geht. Bei Versicherungsleistungen bleibt es bei der Kostenlosigkeit, solange das Einzelgesetz noch keine Kostenpflicht vorsieht. Gegenwärtig sieht lediglich die Invalidenversicherung bei Leistungsstreitigkeiten eine Kostenpflicht vor.

S. 154 Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung

Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG: Vorleistungspflichtig ist die Arbeitslosenversicherung für Leistungen, deren Übernahme durch die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die **Militärversicherung** oder die Invalidenversicherung umstritten ist.

S. 157 Art. 25 Abs. 1 ATSG sowie Art. 35a Abs. 2 BVG: Neu erlischt der Rückforderungsanspruch **drei** Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis genommen hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.

4. Neue Verjährungsbestimmungen im Obligationenrecht

S. 163 Die Verjährungsbestimmungen für Schadenersatzforderungen aus unerlaubter Handlung sind per 1. Januar 2020 wie folgt geändert worden:

Art. 60 Abs. 1, 1bis und 2 OR

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

^{1 bis} Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ungeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

S. 167 Quotenteilung

Die Quotenteilung findet neu auch bei einer Kürzung nach Art. 21 Abs. 4 ATSG statt. Art. 73 Abs. 2 ATSG: «Hat jedoch der Versicherungsträger seine Leistungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, 2 **oder 4** gekürzt, ...»

S. 169 Sachliche Kongruenz

Art. 74 Abs. 2 ATSG wurde erweitert um den Ersatz für Rentenschaden (Bst. c) sowie um die Abklärungskosten und die Kosten der Schadenermittlung (Bst. h).

Zürich, im Februar 2021